

Waldfunktionengruppe 7

3.7 Schutzwald für Forschung und Kultur

Wissenschaftliche Versuchsfläche	WF 7100
Naturwald	WF 7200
Arboretum	WF 7300
Mooreinzugsgebiet	WF 7400
Forstliches Vermehrungsgut	WF 75 ..
Historische Waldbewirtschaftung	WF 76 ..
Waldfläche mit hoher ökologischer oder hoher geologischer Bedeutung	WF 77 ..
Bodendenkmal, Bau- und Gartendenkmale sowie Bestattungswald	WF 78 ..
Forstliche Genressource	WF 7900



Bild: Andreas Neumann

Inhalt

3.7.1	Wissenschaftliche Versuchsfläche	WF 7100	Seite 3
3.7.2	Naturwald	WF 7200	Seite 4
3.7.3	Arboretum	WF 7300	Seite 5
3.7.4	Mooreinzugsgebiet	WF 7400	Seite 6
3.7.5	Forstliches Vermehrungsgut	WF 75 ..	Seite 8
	Forstsaatgutbestand	WF 7510	Seite 8
	Samenplantage	WF 7520	Seite 8
3.7.6	Historische Waldbewirtschaftung	WF 76 ..	Seite 10
	Historische Waldbewirtschaftung mit Weiter- bewirtschaftung	WF 7610	Seite 10
	Historische Waldbewirtschaftung ohne Weiterbewirtschaftung	WF 7620	Seite 10
3.7.7	Waldfläche mit hoher ökologischer oder hoher geologischer Bedeutung	WF 77 ..	Seite 11
	Wald mit hoher ökologischer Bedeutung	WF 7710	Seite 11
	Wald mit hoher geologischer Bedeutung	WF 7720	Seite 12
3.7.8	Bodendenkmal, Bau- und Gartendenkmale sowie Bestattungswald	WF 78 ..	Seite 15
	Bodendenkmal	WF 7810	Seite 15
	Bau- und Gartendenkmal	WF 7820	Seite 16
	Bestattungswald	WF 7830	Seite 17
3.7.9	Forstliche Genressource	WF 7900	Seite 18
3.7.10	Darstellung in der Waldfunktionenkarte		Seite 20
3.7.11	Rechtsgrundlagen/Literatur		Seite 23

Die Waldfunktionengruppe 7 enthält einzelne, nicht immer in direktem Bezug zueinander stehende Funktionen, die sich unter der genannten Überschrift zusammenfassen lassen. Ihre Kartierung ergibt sich einerseits aus gesetzlichen Forderungen (Denkmalschutz) und andererseits aus forstfachlichen Anforderungen mit dem Schwerpunkt der Forschung und Lehre.

3.7.1 Waldfunktion: Wissenschaftliche Versuchsfläche

WF 7100

Definition

Im Wald werden wiederkehrende forstwissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt. Der Wald ist somit selbst Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen. Versuchsflächen dienen der langfristigen wissenschaftlichen Waldforschung bzw. -beobachtung.

Wissenschaftliche Versuchsflächen werden von den forstlichen Einrichtungen des Landes Brandenburg und von überregional tätigen wissenschaftlichen Instituten betrieben.

Feststellung und Abgrenzung

Die Feststellung erfolgt von Amts wegen.

Die Auswahl und Abgrenzung der Versuchsflächen erfolgt entsprechend dem jeweiligen Forschungszweck bzw. der jeweiligen Versuchsanstellung durch die wissenschaftliche Versuchs- oder Forschungseinrichtung in Abstimmung mit dem Eigentümer. Die Abgrenzung der Versuchsflächen wird übernommen.

Die Anlage, Betreuung und Bewirtschaftung von Versuchsflächen erfolgt vorrangig im Landeswald. In anderen Eigentumsformen bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung.

Behandlungshinweise

Die Behandlung der Bestände erfolgt gemäß der Zielsetzung des Forschungs-, Versuchs- bzw. Lehrauftrages in enger Abstimmung mit der für die Versuchsfläche zuständigen Institution bzw. dem dafür zuständigen Bearbeiter/Betreuer.

3.7.2 Waldfunktion: Naturwald

WF 7200

Definition

Naturwälder sind Waldflächen, die nach repräsentativen standörtlichen und vegetationskundlichen Kriterien ausgewählt werden und ihrer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Die wissenschaftliche Beobachtung ihrer Entwicklung dient der Erforschung von Waldlebensgemeinschaften, ihrer Böden, ihrer Vegetation, Waldstruktur und Fauna sowie der Ableitung und Veranschaulichung von Erkenntnissen für die Waldbaupraxis.

Festsetzung und Abgrenzung

Die Festsetzung erfolgt durch Erklärung zum Schutzwald gemäß § 12 LWaldG.

Die Auswahl/Abgrenzung erfolgt in Regie der unteren Forstbehörde nach einer bundeseinheitlichen „Empfehlung für die Errichtung und Betreuung von Naturwaldreservaten in Deutschland“ (Projektgruppe Naturwaldreservate 1993) unter Berücksichtigung der Repräsentanz der potenziell natürlichen Waldgesellschaft, ihrer Standorte und Vegetationsausprägungen sowie ihrer aktuellen forstlichen Relevanz für das Land Brandenburg.

Behandlungshinweise

Naturwälder werden nicht bewirtschaftet.

Spezieller Hinweis

Jedem Naturwald ist nach Möglichkeit eine Naturwaldvergleichsfläche zugeordnet, die als Waldfunktion 7100 (wissenschaftliche Versuchsfläche) kartiert wird.

3.7.3 Waldfunktion: Arboretum

WF 7300

Definition

Arboreten dienen der Sicherung und Erhaltung des genetischen Potenzials heimischer und eingebürgerter Baum- und Straucharten. Als dendrologische Sammlung stehen sie der Lehre, Forschung und dem Selbststudium zur Verfügung.

Feststellung und Abgrenzung

Die Abgrenzung erfolgt gutachtlich, ggf. auf der Grundlage eines Anlageplanes.

Die betreffenden Flächen werden von Amts wegen festgestellt.

Behandlungshinweise

Die Behandlung sollte mit der Zielstellung erfolgen, die Einzelbäume bzw. Baumgruppen und Sträucher langfristig (unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht) zu erhalten.

Eine forstliche Bewirtschaftung entfällt.

3.7.4 Waldfunktion: Mooreinzugsgebiet

WF 7400

Die Formenvielfalt der Landschaft nach der Eiszeit bildete die Voraussetzung zur Bildung von landschaftsökologischen Moortypen. Nacheiszeitliche Prozesse führten in den großen Niederungen zur Vermoorung (Versumpfungsmoore). Natürliche Verlandungsprozesse von Gewässern ließen Kesselmoore und Verlandungsmoore an Seen entstehen. Je nach hydrologischer Situation entstanden anderenorts Überflutungs-, Quell- und Durchströmungsmoore (Ergebnisbericht Moorschutz-AG des Landes, unveröffentlicht, 2014). Eine diesbezügliche Waldfunktion gilt der Erfassung der Einzugsgebiete besonders bedeutender Waldmoore.

Definition

Ein Mooreinzugsgebiet umfasst den Landschaftsteil, aus dem das Moor aufgrund der geologischen Beschaffenheit des Mineralbodens mit Bodenwasser (unterirdischer Grundwasserzustrom) bzw. dem Oberflächen- und Zwischenabfluss (Einspeisung über Flüsse, Gräben bzw. flächiger Niederschlagsableitung und Hangwasser) mit Wasser versorgt wird.

Wirkungen der Waldmoore und ihrer Einzugsgebiete

Funktionsfähige Moore wirken wie Wasserspeicher und Wasserfilter. Als „Nährstoffsinken“ haben natürliche Moore einen hohen Stellenwert im Landschaftsstoffhaushalt. Sie entziehen mit ihren Filter- und Puffereigenschaften der Landschaft Nährstoffe und können auf diese Weise zur Verbesserung der Wasserqualität von Seen und Flüssen beitragen. Damit sind Moore auch von Bedeutung für das Erreichen der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Gleichzeitig wirken sie als Kaltluftgebiete einer Austrocknung und Aufheizung der Landschaft entgegen und wirken durch die Torfbildung als Kohlenstoffsinken. Sie sind nicht zuletzt auch Lebensräume für hoch spezialisierte, heute bereits oft bedrohte Tier- und Pflanzenarten und Bodenorganismen.

Moore sind beachtliche Kohlenstoffspeicher der Erde. Daher ist der Schutz biogener C-Vorräte aktiver Klimaschutz. Generell werden bei der Entwässerung von Mooren große Mengen an Kohlendioxid (CO₂) und Lachgas (N₂O) freigesetzt. Intakte Moore fungieren als Stoffsenke, insbesondere für Kohlenstoff, setzen allerdings bei Wassersättigung oder

Überstau Methan frei. Die Größenordnung der Klimabilanz wachsender Moore ist wissenschaftlich noch nicht restlos geklärt.

Nach dem aktuellen Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen der Bundesregierung (2012) werden für Deutschland 42,8 Mt CO₂-Äquivalente, d. h. 4 % der jährlichen Treibhausgas-Emissionen aus Mooren geschätzt.

Die meisten aller noch funktionsfähigen Moore in Brandenburg befinden sich im Wald und das, obwohl auch in den Wäldern und Forsten Moore noch bis Anfang der 1980er Jahre aktiv durch die Anlage von Grabensystemen, durch den verstärkten Nadelholzanbau im Einzugsbereich sowie durch den Anbau von Fichtenstreifen in den Randbereichen gezielt entwässert wurden. Es kam zur Reduzierung der Moorfläche im Wald und zu irreversiblen Degradationsprozessen (Ergebnisbericht Moorschutz-AG des Landes, unveröffentlicht, 2014).

Feststellung und Abgrenzung

Durch die zuständige Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege werden die Flächen ermittelt und nachrichtlich übernommen. Die Abgrenzung erfolgt bei unterirdischem Zustrom mittels geohydrologischer Erkundung und bei Oberflächen- und Zwischenabfluss anhand der topografischen Gegebenheiten.

Behandlungshinweise

Mooreinzugsgebiete sind in Bezug auf die Wirkung des Waldes ähnlich den Wassereinzugsgebieten zu beurteilen. Im Mittelpunkt steht die Förderung der Grundwasserneubildung und des Wasserhaltevermögens.

Dies umfasst folgende Maßnahmen:

- Weiterführung des Waldumbaus,
- Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher hydrologischer Verhältnisse mit den typischen langjährigen Wasserstandsschwankungen durch ein gezieltes Grabenmanagement,
- Nutzung bzw. Bewirtschaftung von Moorwäldern mit dem Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten,
- Fortführung von Moorschutzprojekten, Erfolgskontrollen und Monitoring.

3.7.5 Forstliches Vermehrungsgut

WF 75 . .

Der Wald dient der Gewinnung von Vermehrungsgut für forstliche Zwecke sowie der Erhaltung des genetischen Potenzials ausgewählter Wirtschaftsbaumarten.

Waldfunktion: Forstsaatgutbestand

WF 7510

Definition

Vermehrungssaatgutbestände sind Waldbestände, die zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut nach § 4 Abs. 1 Pkt.1 FoVG¹ zugelassen sind.

Waldfunktion: Samenplantage

WF 7520

Definition

Samenplantagen sind Anpflanzungen ausgelesener Klone oder Sämlinge, die so abgeschirmt oder bewirtschaftet werden, dass eine von außerhalb der Anpflanzung kommende Fremdbestäubung weitgehend vermieden wird. Sie sind nach § 4 Abs. 1 Pkt. 2 FoVG¹ zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut zugelassen. Weiterhin werden auch Saatgutbestände der Kategorie „geprüftes Saatgut“ hier mit nachgewiesen.

Festsetzung und Abgrenzung

Festsetzung im Rahmen des Zulassungsbescheides auf der Grundlage des FoVG¹ .

Die nach dem Erntezulassungsregister erfassten Saatgutbestände und Samenplantagen sind entsprechend der darin aufgenommenen Flächengröße zu kartieren. Im Zulassungsverfahren befindliche Bestände sind erst zu integrieren, wenn die Zulassung vorliegt. Die Kartierung erfolgt flächenbezogen, auch wenn sich die betreffende Baumart in Mischung mit anderen Baumarten befindet.

Behandlungshinweise

In zugelassenen Saatgutbeständen sollte die Häufigkeit und Intensität des Blühens und der Saatgutproduktion durch eine Kronenfreistellung der herrschenden Bäume gefördert werden. Bei Durchforstungen sollten schlechte Phänotypen entnommen werden. Holznutzungen

¹ Forstvermehrungsgutgesetz

sind während der Saatguterntezeit sinnvoll (Ernte am liegenden Stamm möglich). Schlecht veranlagte Bäume sind von der Saatguternte auszuschließen.

Die Bewirtschaftung der Samenplantagen sollte auf eine kostengünstige, häufige, reichliche und leicht durchführbare Saatguternte ausgerichtet sein. Bei Verjüngungsmaßnahmen im Umkreis von 400 m ist auf die Baumart der Plantage sowie einkreuzbare Arten zu verzichten. In regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens alle 10 Jahre, werden die Zulassungseinheiten durch die Landesstelle für forstliches Vermehrungsgut überprüft. Klonverteilungspläne sind vom Eigentümer aktuell zu halten.

3.7.6 Historische Waldbewirtschaftung

WF 76 . .

Definition

Wälder mit historischen Waldbewirtschaftungsformen sind als Niederwald, Mittelwald oder Hutewald überliefert und werden aus wissenschaftlichen, ökologischen oder kulturhistorischen Gründen als solche erhalten. Der Wald dient dem Erhalt oder der Fortführung von Beispielen historischer Waldbewirtschaftungsformen.

Als **Waldfunktion** werden unterschieden:

Historische Waldbewirtschaftung mit Weiterbewirtschaftung **WF 7610**

Historische Waldbewirtschaftung ohne Weiterbewirtschaftung **WF 7620**

Feststellung und Abgrenzung

Die Feststellung erfolgt von Amts wegen.

Kartiert werden die Flächen mit historischen Waldbewirtschaftungsformen auf folgender Grundlage:

- Existenz historisch überlieferter Unterlagen über die Bewirtschaftungsform (Wirtschaftsbuch, historische Karten o. ä.) oder
- Vorhandensein von im Bestand erkennbaren Strukturen, die auf eine der genannten Bewirtschaftungsformen schließen lassen (Niederwald, Mittelwald, Hutewald).

Behandlungshinweise

Bei Weiterbewirtschaftung der Flächen sollte sich die Behandlung nach dem Charakter der Wirtschaftsform richten. Eine den historischen Gegebenheiten nahekommende Technologie könnte hierbei die Authentizität erhöhen.

Auf Flächen ohne Weiterbewirtschaftung nach historischem Vorbild sollte die Bestandesbehandlung im Sinne einer Identifikation alter Wirtschaftsformen behutsam und schonend erfolgen.

Eine Pflicht des Eigentümers zur Beibehaltung der historischen Bewirtschaftungsform besteht nicht.

3.7.7 Waldflächen mit hoher ökologischer oder hoher geologischer Bedeutung **WF 77 . .**

Waldfunktion: Wald mit hoher ökologischer Bedeutung **WF 7710**

Definition

Waldbestände, die aufgrund einer besonderen Empfindlichkeit oder Seltenheit in besonderem Maße erhaltungswürdig oder schutzbedürftig sind. Diese Bestände haben eine hohe ökologische Wertigkeit, die sie deutlich von ihrer Umgebung unterscheidet. Es können auch Waldbestände sein, auf denen seltene Pflanzenarten anzutreffen sind.

Wald mit hoher ökologischer Bedeutung unterscheidet sich von der Waldfunktion 6610 (geschütztes Biotop) in der Form, dass er nicht wie dieses per Gesetz geschützt ist.

Feststellung und Abgrenzung

Die Feststellung erfolgt von Amts wegen.

Zu den Waldbeständen mit hoher ökologischer Bedeutung gehört nach der Kartieranleitung zur „Biotopkartierung für das Land Brandenburg“² der Biotoptyp 08290 „Naturnahe Laubwälder und Laub-Nadel-Mischwälder mit heimischen Baumarten“.

Eine hohe ökologische Bedeutung ergibt sich aufgrund der naturnahen Baumartenzusammenstellung und des hohen Alters mindestens einer Baumart, die am Bestandaufbau beteiligt ist.

Die Zuordnung erfolgt, wenn sich Baumarten innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes befinden, die Baumartenzusammensetzung des Bestandes einen Anteil von nicht heimischen Baumarten von kleiner gleich 10 % und davon einen Anteil von nicht eingebürgerten Baumarten von kleiner gleich 5 % aufweist.

Dies entspricht der Naturnähestufe 6.

Die Liste der heimischen und nicht eingebürgerten Baumarten wird in der Kartieranleitung zur Biotopkartierung für Brandenburg als Anlage 7 geführt.

² Landesumweltamt Brandenburg (2007): Biotopkartierung Brandenburg. Bände 1 und 2

Behandlungshinweise

Die Baumartenzusammensetzung eines ökologisch wertvollen Waldes sollte einen Anteil von nicht heimischen Baumarten von kleiner gleich 10 % und davon einen Anteil von nicht eingebürgerten Baumarten von kleiner gleich 5 % aufweisen.

Die Waldbewirtschaftung ist an dem Erhalt und der Entwicklung strukturreicher Waldbestände auszurichten. Die Begünstigung hoher Altbaum- und Totholzanteile fördert die ökologische Wertigkeit. Das teilweise Belassen von Windwürfen und Windwurfschneisen erhöht diese ebenfalls.

Waldfunktion: Wald mit hoher geologischer Bedeutung

WF 7720

Definition

Geologisch bedeutsame Waldfläche sind markante oder seltene, und daher besonders schutzwürdige im Wald liegende oder mit Wald bedeckte sog. Geotope, als Erscheinungsformen der für Brandenburg typischen Glaziallandschaft und durch Waldbedeckung in ihrer Natürlichkeit vor anthropogener Veränderung oder Beeinträchtigung besonders geschützte sog. Archivböden, als Belegstücke spezieller Bodenbildungsprozesse, sofern diese nicht bereits als Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Biotope oder Archäotope (Boden- bzw. Kulturdenkmale) einen speziellen gesetzlichen Schutzstatus besitzen.

Ein **Geotop** ist ein Ort schutzwürdiger unbelebter Natur. Geotope können natürliche geologische und geomorphologische Bildungen der Erdoberfläche, aber auch geologische Aufschlüsse in Form von künstlichen Freilegungen von Gesteinen und Böden sein.

Ein **Archivboden** ist ein für die regionale Bodenausstattung repräsentativer, weitgehend ungestörter Bodenausschnitt aus einem Waldnaturraum mit natürlichem Bodenaufbau und natürlichem Gleichgewicht zwischen Boden und Vegetation. Mit der Ausweisung soll ein durch menschliche Eingriffe unberührter, naturnaher Bodenstatus dokumentiert und eine Vergleichsbasis für den anthropogenen Bodenzustandswandel geschaffen werden.

Beispiele für schutzwürdige Geotope im Wald:

- Kames, Drumlins, Oser, Toteishohlformen, Rummeln, Findlinge (>10m³)
- (glazi)fluviatile Durchbruchstäler und Mäander
- Blockpackungen in (Stauch)Endmoränen
- Binnendünen (auch rezent), insbesondere Parabeldünen
- Erdfälle und Subrosionssenken
- oberflächennahe Salzstellen und Salzstöcke
- geologische Aufschlüsse (mit glazialen deformierten Schichtenfolgen oder freigelegten interglazialen Bodenbildungen)
- stillgelegte Abbaue (mit Braunkohle, Rupelton, Tertiärsand, verkieseltem Quarzsand)
- geologische Lehrpfade
- Wölbäcker in typischer Ausprägung mit mind. 40 cm Höhenunterschied zwischen Rinne und Aufwölbung und Streifenbreite mind. 8 m

Beispiele für Archivböden im Wald (Kartierung erfolgt im Zusammenhang mit der Standortserkundung):

- jungpleistozäne Sand-Braunerden mit periglaziärtypischem Perstruktionsprofil
- altpleistozäne, nicht überprägte Sand-Braunerden
- altpleistozäne, primäre Sand-Rostpodsole
- Tieflehm-Fahlerden der Alt- und Jungmoräne

Feststellung und Abgrenzung

Geotop

Feststellung von Amts wegen durch die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatlichen Geologischen Dienst beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR), wahlweise auch durch Übernahme aus fachbehördlichen Kartenwerken oder Datenbanken (Geotopverzeichnis).

Archivboden

Feststellung von Amts wegen durch die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde für Geologie und Bodenschutz, wahlweise auch durch Übernahme aus fachbehördlichen Kartenwerken oder Datenbanken.

Behandlungshinweise

Die Waldbedeckung gewährleistet in der Regel einen dauerhaft hohen Flächenschutz von Geotopen und Archivböden vor Störung, Beeinträchtigung oder Schädigung. Schutzzschwerpunkt ist daher der Ausschluss von vermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit forstbetrieblichen Maßnahmen. Gefahr für die Unversehrtheit der betreffenden Schutzgüter geht insbesondere von Walderschließung (Wegebau, Gassenanlage), Intensivbodenbearbeitung, Hydromelioration und Maschinenbefahrung aus. Zur Vermeidung technisch induzierter Schutzgutschäden ist ein striktes Maschinenbefahrungsverbot einzuhalten. Die Feinerschließung mit Fahrgassen ist unter Umgehung der Schutzgutfläche entsprechend anzupassen.

Auf Waldböden mit Archivfunktion ist die Waldbehandlung an der für den jeweiligen Standort ausgewiesenen natürlichen Waldgesellschaft auszurichten. Auf Archivböden ist zum besonderen Schutz der primären Natürlichkeit auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art zu verzichten.

3.7.8 Bodendenkmal, Bau- und Gartendenkmale sowie Bestattungswald

WF 78 . .

Waldfunktion: Bodendenkmal

WF 7810

Definition

Es handelt sich um Waldflächen mit Bodenaltertümern. Der Wald dient der Erhaltung des Bodendenkmals und schützt es vor Beeinträchtigungen oder Zerstörung.

Festsetzung und Abgrenzung

Nachrichtliche Übernahme der festgesetzten Bodendenkmale vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege.

Die Abgrenzung erfolgt durch die Denkmalschutzbehörden. Kartiert werden archäologische Bodendenkmale, wie z. B. Grabstätten, Wallanlagen, Landwehre, Wüstungen, soweit sie in die Landesdenkmalliste aufgenommen wurden bzw. Grabungsschutzgebiete und Fundstellen, die der Denkmalschutzbehörde bekannt sind.

Behandlungshinweise

Die Nutzung der Bodendenkmale soll so erfolgen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist. Die bisher rechtmäßig ausgeübte forstwirtschaftliche Nutzung ist zulässig. Die waldbauliche Maßnahmen dürfen keine Beeinträchtigung oder Beschädigung des Denkmals verursachen.

Die Eingriffe in Bodendenkmale sind erlaubnispflichtig (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG³). Derartige Eingriffe (z. B. Schachtungsarbeiten) können archäologische Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen in organisatorischer und finanzieller Verantwortung nach sich ziehen.

Ein öffentlicher Zugang zu Bodendenkmalen, insbesondere bei oberirdisch sichtbaren Objekten, ist wünschenswert. Landschaftspflegerische Maßnahmen, die eine bessere Präsentation des Bodendenkmals bewirken, sind erwünscht (z. B. Sichtschneisen, Offenhalten parkähnlicher Strukturen). Die Objekte sollen – soweit sinnvoll und machbar – in die Erholungswaldgestaltung mit einbezogen werden.

Vor der Planung von forstwirtschaftlichen Maßnahmen auf Standorten mit oberirdisch sichtbaren Bodendenkmalen wird eine einzelfallbezogene Abstimmung mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalschutz empfohlen.

³ Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz

Waldfunktion: Bau- und Gartendenkmale

WF 7820

Definition

Bauliche Anlagen (Baudenkmale) und gärtnerische Anlagen oder sonstige von Menschen gestaltete Teile von Landschaften mit ihren Pflanzen, Frei- und Wasserflächen (Gartendenkmale) für die wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen, technischen, künstlerischen, städtebaulichen oder volkskundlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.

Festsetzung und Abgrenzung

Nachrichtliche Übernahme vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege.

Die Abgrenzung erfolgt durch die Denkmalschutzbehörden. Kartiert werden Baudenkmale sowie Gartendenkmale, sofern sie Wald im Sinne des § 2 LWaldG sind und diese in der Landesdenkmalliste aufgenommen worden sind bzw. eine bekannte Fundstelle noch zu bearbeiten ist.

Behandlungshinweise

Den Eigentümer der Flächen trifft eine Erhaltungspflicht für das Denkmal sowie eine zumutbare Zugangspflicht für die Öffentlichkeit. Alle Maßnahmen dienen dem Schutz und der dauerhaften Erhaltung des Denkmalschutzobjektes.

Waldbauliche Maßnahmen dürfen keine Beeinträchtigung oder Beschädigung des Denkmals verursachen.

Waldfunktion: Bestattungswald

WF 7830

In einem Bestattungswald ist die forstliche Nutzung im Sinne von § 4 Abs. 3 LWaldG integraler Bestandteil des forstlichen Betriebskonzeptes zum Bestattungswald.

In einem Bestattungswald bleiben Schutz- und Erholungsfunktion erhalten. Anders als auf einem Friedhof, der i. d. R. durch eine Mauer oder einen Zaun begrenzt wird, sind in einem Bestattungswald die Außengrenzen des Areals lediglich markiert.

Das freie Waldbetretungsrecht nach § 15 LWaldG bleibt uneingeschränkt erhalten.

Definition

Ein Bestattungswald ist eine rechtlich festgelegte Waldfläche, auf der eine Beisetzung von Urnen meist im Wurzelbereich der Waldbäume möglich ist. Die Grabstelle ist örtlich fixiert, jedoch nicht als solche erkennbar. Eine individuelle Gestaltung und Pflege ist unzulässig. Es ergeben sich ggf. Bewirtschaftungseinschränkungen.

Festsetzung und Abgrenzung

Die Festsetzung und Abgrenzung des Bestattungswaldes erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes für das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Brandenburg. Die Genehmigung erfolgt durch den territorial zuständigen Landrat oder Oberbürgermeister als zuständige untere Landesbehörde auf Antrag der Kommune. Der Landkreis führt zu diesem Zweck ein Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange durch, in dem auch die Forstbehörde integriert ist.

Die genaue Lage und Flächengröße des Bestattungswaldes ergibt sich aus dem Bescheid des Genehmigungsverfahrens.

Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung.

Behandlungshinweise

Die Behandlungshinweise sind in der Satzung des jeweiligen Bestattungswaldes geregelt.

3.7.9 Waldfunktion: Forstliche Genressource

WF 7900

Definition

Als forstliche Genressourcen (FGR) sind im Sinne des Konzeptes „Erhaltung und nachhaltige Nutzung forstlicher Genressourcen in Brandenburg“ (2014) „alle Träger genetischer Information der einheimischen oder fremdländischen Baum- und Straucharten, die sich heimischen Standortverhältnissen angepasst haben“ definiert. Gemäß des Übereinkommens über Biologische Vielfalt handelt es sich um „genetisches Material von Baum- und Straucharten mit tatsächlichem oder potenziellem Wert für eine nachhaltige Forstwirtschaft“ (PAUL et al. 2000).

Generhaltungsobjekte (GO) sind Bestände, Gehölzgruppen oder in Ausnahmefällen Einzelbäume einer Art, die aufgrund der Auswahlkriterien durch in situ- oder ex situ-Maßnahmen zu erhalten sind und bei denen die Weitergabe ihrer genetischen Information auf geeignete Weise zu sichern ist.

Feststellung und Abgrenzung

Durch Feststellung von Amts wegen.

Als Generhaltungsobjekte werden vorrangig Waldflächen im Landeswald, in denen Bestände, Gruppen oder Einzelexemplare heimischer Baumarten mit besonderen genetischen Eigenschaften oder seltenem Vorkommen vorhanden sind, ausgewählt.

Die Auswahl erfolgt durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg auf der Grundlage des oben aufgeführten Konzepts.

Ein Genobjekt besteht aus einer Gehölzart. Kommen z. B. mehrere Gehölzarten im räumlichen Zusammenhang vor, wird jede Art als eigenständiges Genobjekt kartiert. Ein Genobjekt grenzt sich vom nächsten Genobjekt der gleichen Art durch einen Mindestabstand der Individuen von mindestens 1.000 m ab. Die zahlenmäßige Untergrenze der zu erfassenden Trupps liegt bei fünf Individuen, wobei mehrere Stämme auf einer Wurzel als ein Individuum gelten. Grenzen wie z. B. Schutzgebiets- oder Gemeindegrenzen führen nicht zur weiteren Aufgliederung eines Genobjektes.


Die ausgewählten forstlichen Genressourcen werden in einer zentralen Datenbank im Landesbetrieb Forst Brandenburg geführt und in die Waldfunktionenkartierung übernommen.

Behandlungshinweise


Mit der Auswahl als Generhaltungsobjekt werden die Maßgaben der forstlichen Bewirtschaftung gemäß dem Generhaltungskonzept festgelegt und mit dem Waldeigentümer abgestimmt. Durch entsprechende in situ- bzw. ex situ-Maßnahmen können die genetischen Potenziale nachhaltig gesichert werden.

3.7.10 Darstellung in der Waldfunktionenkarte


Wissenschaftliche Versuchsfläche

Beschreibung	Signatur	WF-Nr.	Bezeichnung
Farbe: schwarz Umriss: dünn schwarz Schraffur: dünne Linien waagrecht und senkrecht		7100	Wissenschaftliche Versuchsfläche


Naturwald

Beschreibung	Signatur	WF-Nr.	Bezeichnung
Farbe: grün Umriss: voll umschlossen Schraffur: grün dünn, diagonal von rechts unten nach links oben		7200	Naturwald



Arboretum

Beschreibung	Signatur	WF-Nr.	Bezeichnung
Farbe: grün Umriss: voll umschlossen Schraffur: grüner Baum		7300	Arboretum



Mooreinzugsgebiet

Beschreibung	Signatur	WF-Nr.	Bezeichnung
Farbe: blau Umriss: durchbrochene Linie Schraffur: keine		7400	Mooreinzugsgebiet



Forstliches Vermehrungsgut

Beschreibung	Signatur	WF-Nr.	Bezeichnung
Farbe: gelbbraun Umriss: voll umschlossen Füllung: braune Punkte Farbe und Umriss: Füllung: gelbbraun braue Punkte innen offen		7510	Forstsaatgutbestand
Farbe und Umriss: Füllung: gelbbraun braue Punkte innen offen		7520	Samenplantage




Historische Waldbewirtschaftung

Beschreibung	Signatur	WF-Nr.	Bezeichnung
Farbe: gelbgrün Umriss: dünn, voll umschlossen Schraffur: Linien diagonal		7610	Historische Waldbewirtschaftung mit Weiterbewirtschaftung
Farbe: gelbgrün Umriss: dünn, voll umschlossen Schraffur: Linien diagonal unterbrochen		7620	Historische Waldbewirtschaftung ohne Weiterbewirtschaftung


Wald mit hoher ökologischer oder geologischer Bedeutung

Beschreibung	Signatur	WF-Nr.	Bezeichnung
Farbe: grün Umriss: dünn, voll umschlossen Schraffur: dünne Linien senkrecht		7710	Wald mit hoher ökologischer Bedeutung
Farbe: braun Umriss: dünn, voll umschlossen Schraffur: dünne Linien senkrecht		7720	Wald mit hoher geologischer Bedeutung

Boden-, Bau- und Gartendenkmale sowie Bestattungswald

Beschreibung	Signatur	WF-Nr.	Bezeichnung
<p>Farbe: blau Umriss: dünn voll umschlossen Schraffur: blaue Punkte</p>		7810	Bodendenkmal
<p>Farbe: hellgrün Umriss: dünn voll umschlossen Schraffur: grüne Punkte</p>		7820	Bau- und Gartendenkmale
<p>Farbe: schwarz Umriss: dünn voll umschlossen Schraffur: schwarze Kreuze</p>		7830	Bestattungswald

Forstliche Genressource

Beschreibung	Signatur	WF-Nr.	Bezeichnung
<p>Farbe: lila Umriss: dünn voll umschlossen Schraffur: dünn diagonal viele Linien von rechts unten nach links oben</p>		7900	Forstliche Genressource

3.7.11 Rechtsgrundlagen/Literatur

Wissenschaftliche Versuchsfläche

Gesetze

Landeswaldgesetz (LWaldG)

- § 26 Zielsetzungen im Landeswald
- Abs. 3 Forstliche Forschung

Betriebliche Anweisung (betrifft nur den Landeswald des Landes Brandenburg)

Landesbetrieb Forst Brandenburg (BA 71/2017): Betriebliche Anweisung über die Anlage, Betreuung und Bewirtschaftung von forstlichen Versuchsflächen im Landesbetrieb Forst Brandenburg vom 21. Dezember 2017

Naturwald

Gesetze

Landeswaldgesetz (LWaldG)

- § 4 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft
- Abs. 2 ökologische Vielfalt, Genressourcen,
Lebensraumerhaltung, geschützte Waldgebiete
- § 12 Abs. 4 Erhaltung schutzwürdiger Biotope, insbesondere Naturwald
- § 26 Abs. 3 Erforschung von Waldökosystemen

Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

Verordnung zum Verfahren der Unterschutzstellung, Bezeichnung und Registrierung von geschützten Waldgebieten (Waldschutzgebietsverfahrensverordnung – WSchGV) vom 18. Januar 2005 (GVBl. II/05, [Nr.05], S. 90) geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. April 2005 (GVBl. II, S. 211)

Betriebliche Anweisung (betrifft nur den Landeswald des Landes Brandenburg)

Betriebsanweisung 26/2012 Naturwälder im Landeswald

Literatur

Landesforstanstalt Eberswalde (2001): Naturwälder und Naturwaldforschung im Land Brandenburg (ISBN: 3-933352-36-3)

Mooreinzugsgebiete

Betriebliche Anweisung (betrifft nur den Landeswald des Landes Brandenburg)

Betriebsanweisung 7/2011 Waldbauliche Maßnahmen an und auf Mooren

Literatur

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft - MLUL (2015):
Moorschutz in Brandenburg

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft - MLUL (2014):
Moorschutz im brandenburgischen Wald (Faltblatt).

Historische Waldbewirtschaftung

Gesetze

Landeswaldgesetz (LWaldG)

- § 26 Zielsetzungen im Landeswald
- Abs. 3 Forstliche Forschung

Forstliches Vermehrungsgut

Gesetze

Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I, S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I, S. 1934)

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 6 Register und Liste über zugelassenes Ausgangsmaterial

Verordnungen

Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV) vom 20. Dezember 2002 (BGBl. I/03, S. 4721, S. 50)

Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung - FoVHgV) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I/94, S. 3578), geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I/03, S. 238)

Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Brandenburg (BbgFoVGDV) vom 4. Juni 2004 (GVBl. II/04, [Nr.18], S.478), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2010 (GVBl. II/10, [Nr.73])

Wald mit hoher ökologischer oder geologischer Bedeutung

Gesetze

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I/98, [Nr. 16], S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I/12, S. 212)

- § 2 Begriffsbestimmungen
Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3])

- § 8 Allgemeine Vorschriften
- § 18 Schutz bestimmter Biotope

Verwaltungsvorschrift

Landesumweltamt Brandenburg (2007): Biotopkartierung Brandenburg, Bände 1 und 2

Literatur

MICHAEL, R. (2012): Einrichtung eines Schutzflächensystems natürlicher Waldböden für Brandenburg mit Archivfunktion für den primär natürlichen Status und als Vergleichsbasis anthropogenen Bodenwandels - Leitfaden, Fachbeiträge des LUGV (Hrsg.), Heft Nr. 127, Eigenverlag, Potsdam, 62 S., mit 2 Anlagebänden

GÖLLNITZ, D., MENHENKE, V., EHMKE, G. (1996): Geotope als Naturdenkmale und Kulturerbe in Brandenburg, in: Brandenburgische Geowissenschaftliche Beiträge 3 Heft 1, Kleinmachnow, S. 35-51, mit Anhang Ausgewählte Geotope in Brandenburg

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (2010): Atlas zur Geologie von Brandenburg, 4. aktualisierte Auflage, Korrekturblatt S.46 / 47 Liste und Karte ausgewählter Geotope, LBGR (Hrsg.), Kleinmachnow

Ad-hoc-Arbeitsgruppe Geotopschutz (1996): Arbeitsanleitung Geotopschutz in Deutschland, Leitfaden der geologischen Dienste, in: Angewandte Landschaftsökologie 9, 105 S., Bonn-Bad Godesberg

Boden-, Bau- und Gartendenkmale

Gesetze

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgische Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004

- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Denkmalliste
 - Abs. 4 Denkmalliste bei den unteren Denkmalschutzbehörden
- § 9 Erlaubnispflichtige Maßnahmen

Bestattungswald

Gesetze

Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr.16])

- § 29 Planung, Anlegung und Erweiterung von Friedhöfen

Forstliche Genressource

Gesetze

Landeswaldgesetz (LWaldG)

- § 4 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft
 - Abs. 2 Sicherung der Genressourcen
- § 26 Zielsetzungen im Landeswald
 - Abs. 3 Erforschung der Waldökosysteme

Betriebliche Anweisung (betrifft nur den Landeswald des Landes Brandenburg)

Betriebliche Anweisung „Forstliche Generhaltung“ des Landesbetriebes Forst Brandenburg
Anweisung lfd. Nr. 44/2014 vom 21. August 2014

Literatur

KÄTZEL, R.; BECKER, F. (2014): Erhaltung und nachhaltige Nutzung forstlicher Genressourcen. Eberswalder Forstliche Schriftenreihe, Band 58.

PAUL, M.; HINRICHS, T.; JANSSEN, A.; SCHMITT, H.P.; SOPPA, B.; STEPHAN, B.R. & DÖRFLINGER, H.; UNTER MITARBEIT VON: ARENHÖVEL, W.; FRANKE, A.; KÄTZEL, R.; KLEINSCHMIT, J.; MUHS, H.-J.; NATZKE, E.; RUETZ, W.; SCHILLING, W.; TABEL, U.; [Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Forstliche Genressourcen und Forsts Saatgutrecht“] (2000): Konzept zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung forstlicher Genressourcen in der Bundesrepublik Deutschland. Sächsische Landesanstalt für Forsten (LAF) Pirna-Graupa (Hrsg), ISBN 3-932967-25-9, 66 Seiten.